

Bericht an den Gemeinderat

A 8/4 – 43748/2012

A 10 - BD – 001892/2009-8

Liegenschaft „Reininghaus – Asset one“

Unentgeltlicher Erwerb von rund

64.000 m² Parkflächen und 87.000 m²

Verkehrsflächen durch die Stadt Graz

Finanz-, Beteiligungs- und Liegen-
schaftsausschuss:

BerichterstellerIn:

Graz, am 8.11.2012

Bekanntlich ist die Unternehmensgruppe „Asset one“ Eigentümerin der rund 516.000 m² großen „Reininghausgründe“ im Westen von Graz. Von diesen Flächen sind im bestehenden 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz rund 44,9 ha als Gewerbegebiet und 6,7 ha als öPa Sport und Gewässer ausgewiesen. In den vergangenen Jahren hat „Asset one“ Ideen für die Entwicklung des Areals gesammelt und gemeinsam mit der Stadt Graz eine Machbarkeitsstudie über die künftige Nutzung dieser Flächen erstellt. In diesem Zusammenhang wurde von der Stadtbaudirektion auch ein Rahmenplan erarbeitet, der als Stadtteilentwicklungskonzept Reininghaus am 25.2.2010 vom Gemeinderat einstimmig beschlossen wurde. Es soll den Planern und Investoren für das Areal damit eine professionelle Orientierung für die künftigen Gestaltungsmöglichkeiten bieten. Zentraler Punkt des Konzeptes sind ein Central Park und eine Esplanade mit einer angrenzenden dicht- und hochwertig bebauten Achse. Weitere Flächen sollen als Wohngebiet ausgewiesen werden.

Mittlerweile wurde auch im Stadtentwicklungskonzept auf diese geplante Umwidmung Bedacht genommen und nunmehr von der A 14 – Stadtplanungsamt ein entsprechender Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes erstellt. Auf Basis des vorliegenden Entwurfes werden von dem 516.000 m² großen Gesamtareal rund 64.000 m² als Grünflächen und 87.000 m² als Straßenflächen ausgewiesen. Diese Flächen sollten jedenfalls nachhaltig für die Verkehrsinfrastruktur, den öffentlichen Raum und die künftige Grünraumausstattung gesichert werden. Hierin sind z.B. der rund 30.000 m² große Central Park aber auch ein rund 18.000 m² großes Sportareal enthalten.

Nach vom Bürgermeisteramt koordinierten Verhandlungen mit Vertretern von „Asset one“ hat die A 8/4 – Abteilung für Immobilien eine entsprechende Grundsatzvereinbarung errichtet. Diese Vereinbarung tritt nur im Zusammenhang mit der Rechtskraft des 3.20 Flächenwidmungsplans 2002 rechtsgültig in Kraft. Es darf erläutert werden, dass zum jetzigen Zeitpunkt nur eine Grundsatzvereinbarung beschlossen werden kann, da die Flächen erst auf Basis der genehmigten Pläne (Fläwi und Rahmenplan) im Detail ermittelt und endvermessen werden können. Im Wesentlichen wird mit

dieser Vereinbarung die Übereignung der Grün- und Verkehrsflächen von „Asset one“ an die Stadt Graz geregelt. „Asset one“ überlässt der Stadt Graz Flächen für Straßen, Trassen für den ÖV und Wege, weiters für Grünraum im öffentlichen Raum unentgeltlich und haftet mit Ausnahme von im Vertragsgegenstand bereits befindlichen Ver- und Entsorgungsleitungen für die Freiheit des Vertragsgegenstandes von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten sowie für die Freiheit von Bestand- und Nutzungsrechten. Darüber hinaus leistet „Asset one“ auch Gewähr für die Freiheit von Kontaminationen, die über die Qualität von Baurestmassen hinausgehen.

Außerdem verpflichtet sich „Asset one“ einen Beitrag zur Errichtung von Verkehrsinfrastruktur (v.a. hochwertige Fuß- und Radwegenanlagen, Anlagen für den öffentlichen Verkehr – Bus- und Straßenbahn) sowie Mittel für Quartiersdurchwegungen und Frei- und Grünflächen innerhalb der Quartiere, Maßnahmen für die Grünraumausstattung im Bereich Central Park und Sport bzw. Freizeitgelände, Maßnahmen zur Sicherung und Hebung der Baukultur, zum kommunalen Wohnbau und für eine flächendeckende begleitende Gebietsbetreuung und partizipative Stadtteilentwicklung. Dieser Betrag wird mit € 30,- pro Quadratmeter Bruttogeschoßfläche geleistet, wobei als Basis die im Zuge der jeweiligen Baubewilligungsbescheide genehmigten Bruttogeschoßflächen herangezogen werden. Der Betrag ist wertgesichert und mit Rechtskraft der jeweiligen Baubewilligungen fällig. Es darf erwähnt werden, dass die Stadt aus dem Titel Verkehrserschließung von der „Asset one“ keine weiteren Kostenbeiträge außer jenen in der Grundsatzvereinbarung angeführten einzufordern gedenkt. Dies betrifft jedoch nicht jene Vorschriften und Abgaben, die im Zuge der Bau- bzw. Benützungsbewilligung zur Vorschreibung gelangen (z.B. Bauabgabe, Kanalisationsbeitrag udgl.).

„Asset one“ verpflichtet sich rechtsverbindlich und unwiderruflich, alle mit dieser Vereinbarung begründeten Rechte und Verpflichtungen auf ihre Rechtsnachfolger zu überbinden und diese zu verpflichten, diese auch ihren Rechtsnachfolgern bei sonstigem Schadenersatz aufzuerlegen.

Der entsprechende zivilrechtliche Vertrag basierend auf dieser Grundsatzvereinbarung ist bis zur Beschlussfassung der Flächenwidmungsplanänderung im Gemeinderat unterfertigt vorzulegen.

Bedingt durch diese Flächenübernahme werden der Stadt Graz für den Ausbau der Infrastrukturmaßnahmen sowie deren Bewirtschaftung Kosten erwachsen. Von der Stadtbaudirektion werden die Kosten für den Straßenausbau mit ca. € 35,4 Mio beziffert. Dies erfolgte auf Preisbasis 2011 ohne Valorisierung, ohne Kosten der Straßenbahntrasse, der Unterführungen Wetzelsdorfer Straße und Josef-Huber-Gasse, jedoch unter Berücksichtigung der Kosten des Ausbaues und der Verbreiterung der Landesstraßen. Die Instandhaltungskosten für die Straßenflächen werden mit ca. € 480.000,- per anno angegeben. Für die Ausgestaltung der Grünflächen hat die Abteilung für Grünraum und Gewässer einen Betrag von ca. € 4,3 Mio genannt und werden für die Instandhaltungsmaßnahmen jährlich ca. € 175.000,- benötigt.

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt daher den

Antrag

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 5 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/67 i.d.g.F. LGBl. Nr. 42/2010, beschließen:

Die Stadt Graz erwirbt von „Asset one“ im Sinne der beiliegenden Grundsatzvereinbarung Teilflächen im Ausmaß von rund 64.000 m² zur Errichtung und zum Betrieb von öffentlichen Park- und Sportanlagen und Teilflächen von rund 87.000 m² zur Errichtung von Straßen, Trassen für ÖV und Wegen.

Der Erwerb dieser Flächen erfolgt unentgeltlich, wobei die genaue Feststellung der betroffenen Teilflächen im Rahmen einer Vermessung erfolgt.

Alle mit der Eigentumsübertragung entstehenden Kosten und Gebühren werden – mit Ausnahme etwaiger Kosten aufgrund der Bestimmungen des Stabilitätsgesetzes 2012 – von der Stadt Graz getragen und hat die Baudirektion hierfür budgetäre Vorsorge zu treffen.

Die Rechtsgültigkeit dieser Vereinbarung tritt nur im Zusammenhang mit der Rechtskraft des 3.20 Flächenwidmungsplanes 2002 in Kraft.

Beilage:

Vereinbarung

Der Bearbeiter:

Karl Roschitz eh.

Die Abteilungsvorständin A 8/4:

Katharina Peer

(elektronisch gefertigt)

Der Stadtbaudirektor:

Mag. DI Bertram Werle

(elektronisch gefertigt)

Der Finanzdirektor:
Mag. Dr. Karl Kamper
(elektronisch gefertigt)

Der Bürgermeister als
Stadtsenatsreferent der BD:
Mag. Siegfried Nagl

Der Stadtsenatsreferent A 8/4:
Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüschi
(elektronisch gefertigt)

Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschusses
am

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt Graz, am Der/Die SchriftführerIn:

GZ.: A 8/4 – 43748/2012

Asset One – Reininghaus

Vorsorge für Parkanlagen, Straßen und Plätze

P r ä a m b e l

Die Asset One Projektentwicklungs GmbH (FN 36820 y), Reininghausstraße 11a, 8020 Graz, im Folgenden kurz als „Asset One“ bezeichnet, ist grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaften „Reininghaus“ im unverbürgten Gesamtausmaß von rund 516.000 m². Die Liegenschaften „Reininghaus“ bestehen aus folgenden Grundbuchskörpern:

KG 63105 Gries EZ 630,

KG 63109 Baierdorf EZZ 94, 97, 109, 116, 1655, 1656,

KG 63128 Wetzelsdorf EZ 126

Die Asset One beabsichtigt, die Liegenschaften in den nächsten Jahren einer Nachnutzung bzw. Verwertung zuzuführen.

Im Interesse einer geordneten Entwicklung wird die Stadt Graz entsprechende Regelungen im Stadtentwicklungskonzept, Flächenwidmungsplan und Bebauungsplänen treffen. Die nachfolgende Vereinbarung regelt darüber hinaus und einvernehmlich die Übertragung von Flächen für öffentliche Parkanlagen sowie zukünftige Straßen und Plätze. Der 3.20 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz sowie der Rahmenplan „Reininghaus“ bilden die Grundlage nachfolgender Vereinbarung.

Grundsatzvereinbarung

abgeschlossen zwischen der **Stadt Graz** einerseits und der

Asset One Projektentwicklungs GmbH (FN 36820 y), Reininghausstraße 11a, 8020 Graz andererseits, wie folgt:

1. Diese Vereinbarung wird seitens der Stadt Graz, vorbehaltlich der Zustimmung durch die zuständigen Organe der Stadt Graz abgeschlossen, während die Asset One, die nachstehend angeführten Bedingungen rechtsverbindlich annimmt. Die Rechtsgültigkeit dieser Vereinbarung tritt nur im Zusammenhang mit der Rechtskraft des 3.20 Flächenwidmungsplanes 2002 in Kraft.

2. Öffentliche Parkanlagen:

- 2.1. Zur Errichtung und zum Betrieb von öffentlichen Parkanlagen im öffentlichen Interesse verpflichtet sich die Asset One Teilflächen im Ausmaß von rund 64.000 m² der Liegenschaften „Reininghaus“ kostenlos an die Stadt Graz zu übertragen. Die Stadt Graz beabsichtigt, auf diesen Teilflächen Park- und Sportanlagen zu errichten und zu betreiben.

Die Asset One überträgt somit unentgeltlich in das Eigentum der Stadt Graz und diese übernimmt in ihr Eigentum die im 3.20 Flächenwidmungsplan 2002 als Park- und Sportanlagen dargestellten Grundstücksflächen, somit insgesamt rund 64.000 m² mit allen Rechten, Rainen, Grenzen und Befugnissen, mit denen die Asset One diese Teilflächen bisher besessen und benützt hat oder aber zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen ist.

- 2.2. Die genaue Feststellung der Lage sowie der detaillierten Ausmaße der betroffenen Teilflächen der einzelnen Grundstücke erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt und im Rahmen einer Vermessung.

Mehr- oder Minderflächen, die sich aus der Vermessung ergeben, erfordern bis zu einem Ausmaß von 10 % der bisherigen Gesamtfläche keinen neuerlichen Abschluss einer diesbezüglichen Vereinbarung.

- 2.3. Die Asset One verpflichtet sich, die nach Endvermessung und Rechtskraft der Vereinbarung für die Herstellung der Grundbuchsordnung eventuell notwendigen grundbuchsfähigen Verträge, welche im Auftrag und auf Kosten der Stadt Graz errichtet werden, beglaubigt zu unterfertigen. Alle mit der Eigentumsübertragung entstehenden Kosten und Gebühren werden von der Stadt Graz getragen. Ausgenommen davon sind etwaige Abgaben der Asset One im Rahmen der Bestimmungen des Stabilitätsgesetzes 2012.

- 2.4. Soweit diese Vereinbarung nicht etwas anderes bestimmt, haftet die Asset One für die Freiheit des Vertragsgegenstandes von bücherlichen und außerbücherlichen Lasten sowie für die Freiheit von Bestand- und Nutzungsrechten dritter Personen. Davon ausgenommen ist die Zufahrt zum zukünftigen Quartier 5, zu dem eine Straße entlang der nördlichen Grenze des zukünftigen Central-Parks führt. Die Asset One verpflichtet sich, diese Straße im Zuge der Bebauung des Quartiers 5, spätestens jedoch bis zum 31.12.2015 so umzulegen, dass der Central Park davon nicht mehr berührt wird.

Die Asset One wird, wenn erforderlich und sofern sie den Vertragsgegenstand betreffen, Freilassungserklärungen auf Verlangen der Stadt Graz beibringen. Die Kosten für diese Freilassungserklärungen werden von der Asset One getragen.

- 2.5. Die derzeit im Vertragsgegenstand etwaigen befindlichen Ver- und Entsorgungsleitungen werden von der Stadt Graz übernommen. Für alle im Zuge des geplanten Betriebs von Parkanlagen notwendigen und/oder neu zu errichtenden Ver- und Entsorgungsleitungen stimmt die Asset One bereits mit Abschluss dieser Vereinbarung zu, entsprechende unentgeltliche Dienstbarkeiten der Errichtung, des Betriebes und der Erhaltung von Leitungen aller Art zugunsten der Stadt Graz oder des jeweiligen Leitungsbetreibers einzuräumen.
- 2.6. Gemäß 3.20 Flächenwidmungsplan 2002 und Rahmenplan „Reininghaus“ ist keine Zufahrt zum Central Park von der Brauhausstraße vorgesehen. Die Asset One verpflichtet sich, gemeinsam mit der Stadt Graz eine für die Errichtung, die Erhaltung und den Betrieb der Parkanlage geeigneten Zufahrt von der Brauhausstraße zum Central Park zu vereinbaren und die Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens mit Fahrzeugen aller Art grundbücherlich und unentgeltlich einzuräumen.
- 2.7. Darüber hinaus leistet die Asset One Gewähr für die Freiheit von Kontaminationen, die über die Qualität von Baurestmassen hinaus gehen. Als Kontamination sind alle anthropogenen Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung des Untergrundes durch Stoffe, die schädliche Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt haben können zu verstehen und zu erhöhten Aufwendungen, Haftungen und Risiken der Stadt Graz führen. Sollte im Bereich der vertragsgegenständlichen Teilflächen kontaminiertes bzw. belastetes Material oder Abfall festgestellt werden, so haften die Asset One für sämtliche Kosten, die mit der fach- und gesetzesgerechten Entsorgung im Zusammenhang stehen, insbesondere solche für den Aushub, die Abtragung, den Abtransport, die Zwischenlagerung und die Beseitigung. Dies gilt auch für Emissionen, die von den vertragsgegenständlichen Teilflächen ausgehen.

3. Straßen und Wege:

- 3.1. Zur inneren und äußeren Erschließung der einzelnen Quartiere ist die Errichtung von neuen und zusätzlichen Straßen und Wegen erforderlich. Zur Errichtung und zum Betrieb von öffentlichen Straßen und Wegen im öffentlichen Interesse und zur öffentlichen Nutzung verpflichtet sich die Asset One, Teilflächen im Ausmaß von rund 87.000 m² gemäß 3.20 Flächenwidmungsplan 2002 kostenlos an die Stadt Graz zu übertragen. Die Stadt Graz beabsichtigt, auf diesen Teilflächen Straßen und Wege zu errichten, zu betreiben und der Öffentlichkeit zur Nutzung zur Verfügung zu stellen.

Die Asset One überträgt somit unentgeltlich in das Eigentum der Stadt Graz und diese übernimmt in ihr Eigentum die im 3.20 Flächenwidmungsplan 2002 enthaltenen Grundstücksflächen, somit insgesamt 87.000 m² mit allen Rechten, Rainen, Grenzen und Befugnissen, mit denen die Asset One diese Teilflä-

chen bisher besessen und benützt hat oder aber zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen ist.

- 3.2. Die genaue Feststellung der Lage sowie der detaillierten Ausmaße der betroffenen Teilflächen der einzelnen Grundstücke erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt und im Rahmen einer Vermessung.
Mehr oder Minderflächen, die sich aus der Vermessung ergeben, erfordern bis zu einem Ausmaß von 10 % der bisherigen Gesamtfläche keinen neuerlichen Abschluss einer diesbezüglichen Vereinbarung.
Die Asset One verpflichtet sich, die nach Endvermessung und Rechtskraft der Vereinbarung für die Herstellung der Grundbuchsordnung eventuell notwendigen grundbuchsfähigen Verträge, welche im Auftrag und auf Kosten der Stadt Graz errichtet werden, beglaubigt zu unterfertigen. Alle mit der Eigentumsübertragung entstehenden Kosten und Gebühren werden von der Stadt Graz getragen. Ausgenommen davon sind etwaige Abgaben der Asset One im Rahmen der Bestimmungen des Stabilitätsgesetzes 2012.
- 3.3. Soweit diese Vereinbarung nicht etwas anderes bestimmt, haftet die Asset One für die Freiheit des Vertragsgegenstandes von bücherlichen und außerbücherlichen Lasten sowie für die Freiheit von Bestand- und Nutzungsrechten dritter Personen. Die Asset One wird, wenn erforderlich und sofern sie den Vertragsgegenstand betreffen, Freilassungserklärungen auf Verlangen der Stadt Graz beibringen. Die Kosten für diese Freilassungserklärungen werden von der Asset One getragen.
- 3.4. Die derzeit im Vertragsgegenstand etwaigen befindlichen Ver- und Entsorgungsleitungen werden von der Stadt Graz übernommen. Für alle im Zuge des geplanten Betriebs der Straßenanlagen notwendigen und/oder neu zu errichtenden Ver- und Versorgungsleitungen stimmt die Asset One bereits mit Abschluss dieser Vereinbarung zu, entsprechende unentgeltliche Dienstbarkeiten der Errichtung, des Betriebes und der Erhaltung von Leitungen aller Art zugunsten der Stadt Graz oder des jeweiligen Leitungsbetreibers einzuräumen.
- 3.5. Darüber hinaus leistet die Asset One Gewähr für die Freiheit von Kontaminationen, die über die Qualität von Baurestmassen hinaus gehen. Als Kontamination sind alle anthropogenen Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung des Untergrundes durch Stoffe, die schädliche Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt haben können zu verstehen und zu erhöhten Aufwendungen, Haftungen und Risiken der Stadt Graz führen. Sollte im Bereich der vertragsgegenständlichen Teilflächen kontaminiertes bzw. belastetes Material oder Abfall festgestellt werden, so haften die Asset One für sämtliche Kosten, die mit der fach- und gesetzesgerechten Entsorgung im Zusammenhang stehen, insbesondere solche für den Aushub, die Abtragung, den Abtransport, die Zwischenlagerung und die Beseitigung. Dies gilt auch für Emissionen, die von den vertragsgegenständlichen Teilflächen ausgehen.

4. Öffentliche Plätze:

- 4.1. Im Rahmenplan „Reininghaus“ ist die Errichtung von öffentlichen Plätzen vorgesehen. Die Asset One verpflichtet sich bereits mit Abschluss dieser Vereinbarung, diese für öffentliche Plätze vorgesehenen Flächen baufrei zu halten und diese Flächen auf Verlangen der Stadt Graz kostenlos in das Öffentliche Gut abzutreten. Zukünftige Verträge werden die Ausgestaltung und Tragung der damit im Zusammenhang stehenden Kosten regeln.

5. Beitrag zur Errichtung von Infrastruktur

Die Asset One verpflichtet sich, einen Beitrag zur Errichtung von Infrastruktur sowie zu Investitionen der Stadt Graz im Sinne der Baukultur und der Nachhaltigkeit, zur Gemeinwesenarbeit/Gebietsbetreuung und zum kommunalen Wohnbau zu leisten.

Dieser Beitrag wird von der Asset One in Höhe von € 30,-- (in Worten Euro dreißig) pro Quadratmeter der im Zuge der jeweiligen Baubewilligungsbescheide bewilligten Bruttogeschoßfläche geleistet. Der Betrag versteht sich als Nettobetrag, somit exklusive der etwaig zur Anrechnung kommenden Umsatzsteuer in der jeweiligen Höhe.

Die Fälligkeit tritt mit Rechtskraft der jeweiligen Baubewilligungsbescheide ein. Der jeweilige Betrag ist innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Rechtskraft der Baubewilligungsbescheide auf ein Konto der Stadt Graz zu leisten.

Der Betrag wird nach dem von der Statistik Austria verlautbarten monatlichen Index der Verbraucherpreise 2010 wertbezogen. Sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden, so gilt jener Index als Grundlage, der diesem Index am meisten entspricht.

Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist die für den Monat Jänner 2013 verlautbarte Indexzahl.

Die gesamte Änderung wird zur Gänze berücksichtigt, sodaß sich der wertgesicherte Betrag ohne Abweichung angleicht.

6. Sonstiges:

- 6.1. Die Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten auch für die jeweiligen Rechtsnachfolger im Allein- sowie Miteigentum der gesamten Liegenschaft „Reininghaus“ wie auch von Teilflächen. Die Asset One verpflichtet sich rechtsverbindlich und unwiderruflich, alle mit dieser Vereinbarung begründeten Rechte und Verpflichtungen auf ihre Rechtsnachfolger zu überbinden und diese wiederum zu verpflichten, diese auch ihren Rechtsnachfolgern bei sonstigem Schadenersatz aufzuerlegen.

- 6.2. Als Stichtag für die Verrechnung der Steuern, Abgaben und Gebühren wird der dem Übergabedatum der jeweiligen Teilflächen nachfolgende Monatserste bestimmt.

- 6.3. Die Übergabe bzw. Übernahme des Vertragsgegenstandes in den physischen Besitz und Genuss der Stadt Graz erfolgt auf Verlangen der Stadt Graz.
- 6.4. Sämtliche mit der Errichtung, Unterfertigung und der grundbücherlichen Durchführung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren, gehen, mit Ausnahme der Kosten der Freilassungserklärungen, zu Lasten der Stadt Graz.
Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jeder Vertragsteil für sich allein zu tragen.
- 6.5. Die Vermessung und die Errichtung der grundbuchsfähigen Teilungspläne erfolgt auf Kosten und Veranlassung der Stadt Graz.
- 6.6. Die Errichtung des Vertrages und die Herstellung der Grundbuchsordnung erfolgt durch und auf Kosten der Stadt Graz.
- 6.7. Die Anlagen Nummer 1 - Rahmenplan Liegenschaft „Reininghaus,,
2 – 3.20 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz
sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
- 6.8. Für alle aus dieser Vereinbarung etwa entstehenden Rechtstreitigkeiten wird gemäß § 104 JN einvernehmlich der Gerichtsstand des sachlich zuständigen Gerichtes in Graz bestimmt.

Graz, am

Gefertigt aufgrund des
Beschlusses des Gemeinderates
der Landeshauptstadt Graz vom 08.11.2012
GZ.: A 8/4 – 43748/2012
Für die Stadt Graz
der Bürgermeister:

Für die
Asset One
Projektentwicklungs GmbH

Der Gemeinderat/die Gemeinderätin:

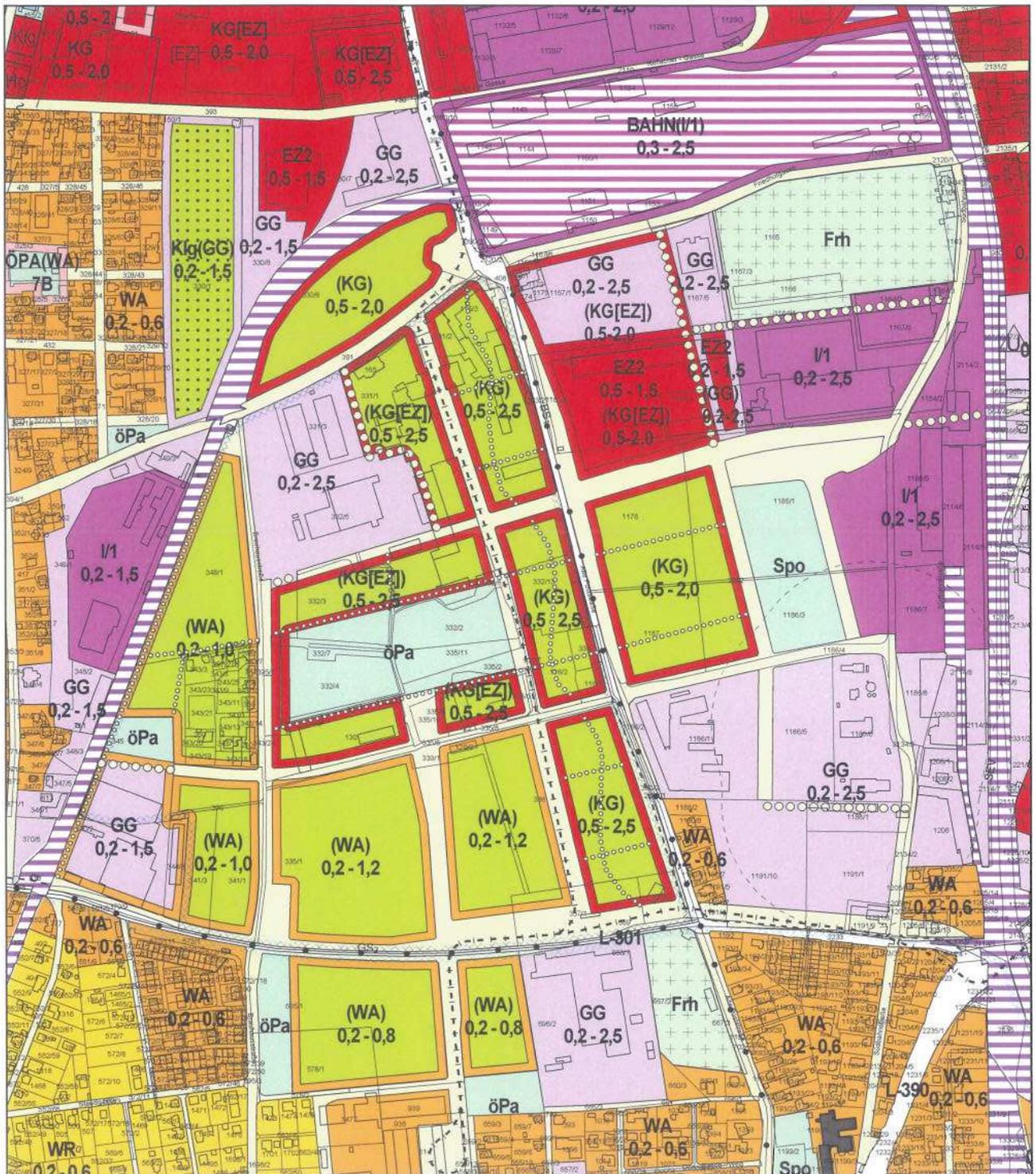
Der Gemeinderat/die Gemeinderätin:

12 u. 13

3.20 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2002 DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

20. ÄNDERUNG 2012 A-14-K-757/2002-689,690,765,981,1172,1181,1169/3

SOLL



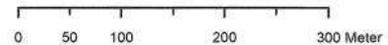
M 1:5000

3.20 FLWPL
20. Änderung 2012

ENTWURFSAUFLAGE VOM 22.11.2010 bis 18.01.2013

GR-BESCHLUSS VOM

RECHTSWIRKSAM AB



Für den Gemeinderat:



Dipl.-Ing. Mag. Bertram Werle

STADT
GRAZ
STADTPLANUNG

	Signiert von	Peer Katharina
	Zertifikat	CN=Peer Katharina,OU=Abteilung für Immobilien,O=Stadt Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2012-10-31T11:48:27+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.